

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Anfrage

Einreicher:  
Kreistagsfraktion Bürger für Vorpommern-Rügen/Freie Wähler

Vorlagen Nr.:  
A/2/2020

Status: öffentlich

Gremium:	Zuständigkeit:	Sitzungstermin:
Kreistag Vorpommern-Rügen		

**Anfrage: Beförderungs- und Erstattungspflicht des Landkreises VR für Schülerinnen und Schüler des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums für kognitiv Hochbegabte in Greifswald mit Wohnsitz in VR**

1. Wie ist die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, die das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium in Greifswald als örtlich zuständiges Gymnasium für diagnostizierte kognitive Hochbegabte besuchen, durch den Landkreis Vorpommern-Rügen organisiert?
  - a) Welche Beförderungsunternehmen sind mit der Beförderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler beauftragt?
  - b) Wie erfolgt die Beförderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler?
  - c) Welche Orte werden auf Rügen angefahren?
  - d) Wie oft und wo muss das Beförderungsunternehmen während der Fahrt nach Greifswald zum Alexander-von-Humboldt-Gymnasium jeweils anhalten, um weitere Schülerinnen und Schüler aufzunehmen?
  - e) Wie wird bei der Beförderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler durch den Landkreis VR die einzuhaltende Zumutbarkeitsgrenze der Schulwegzeit gemäß der gesetzlich normierten 60-Minuten-Regel vor dem Hintergrund des Kindes- und Jugendwohles berücksichtigt und kontrolliert?
2. Wie erfolgt die Vergabe des Beförderungsauftrages an die Beförderungsunternehmen? (Bitte um Übersendung der Ausschreibungs- und Vergaberegulung bzw. Unterlagen)
  - a) Wie kontrolliert der Landkreis VR bei Beschwerden bzw. Hinweisen, dass Fahrer während der Beförderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler im Fahrzeug rauchen würden, die Einhaltung von Richtlinie zum Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen?

3. In wie vielen Einzelfällen und aus welchen Gründen (z. B. wegen Unzumutbarkeit der Schulwegzeit) wurde bereits durch den Landkreis VR eine Ausnahmeregelung gemäß § 9 Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen getroffen? Wenn ja,
  - a) wie wurde es durch den Landkreis VR jeweils begründet?
  
4. Gibt es einen durch den Landkreis VR selbst festgelegten Grundsatz von so und soviel Minuten in Bezug auf eine als zumutbar betrachtete Überschreitung der gesetzlich normierten Zumutbarkeitsgrenze der 60-Minuten-Regel. Wenn ja,
  - a) wer hat diesen Grundsatz festgelegt?
  - b) anhand welcher Kriterien wurde dieser Grundsatz festgelegt und begründet?
  - c) auf welcher Rechtsgrundlage bzw. Ermächtigungsgrundlage (Zuständigkeit des Landkreises VR) wurde dieser Grundsatz festgelegt?
  
5. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler am Alexander-von-Humboldt-Gymnasium in Greifswald erfolgt nach der Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schüler im Sekundarbereich zum Beginn des Schuljahres der 5. Klassenstufe. Wie lange dauern die Bearbeitungszeiten zur Bescheidung der Anträge von Eltern nach § 9 Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen?

**Begründung:**

Gemäß § 113 Abs. 1 Schulgesetz MV ist der Landkreis Vorpommern-Rügen Träger der Schülerbeförderung. Die Schülerbeförderung zählt zu seinem eigenen Wirkungskreis. Gemäß § 113 Abs. 2 Schulgesetz MV hat der Landkreis VR für die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler eine öffentliche Beförderung zur örtlich zuständigen Schule durchzuführen und für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird, die notwendigen Aufwendungen dieser Schülerinnen und Schüler für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen.

Für Schülerinnen und Schüler mit durch den Zentralen Dienst für Diagnostik und Schulpsychologie des Staatlichen Schulamtes Greifswald diagnostizierter und festgestellter kognitiven Hochbegabung, die im Gebiet des Landkreises VR wohnen, ist die örtlich zuständige staatliche Schule das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium in Greifswald. Gemäß §§ 113 Abs. 4 Nr. 1 2. Halbsatz, 19 Abs. 3 Satz 1 Schulgesetz MV hat der Landkreis VR diesen Schülerinnen und Schülern gegenüber ebenfalls eine Beförderungs- und Erstattungspflicht über sein Gebiet hinaus.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 Schulentwicklungsplanungsverordnung MV sollen Schulwegzeiten von 60 Minuten aus Gründen des Kindes- und Jugendwohls regelmäßig nicht überschritten werden. Eine Schulwegzeit von 60 Minuten erkennt der Gesetzgeber mithin für Schülerinnen und Schüler an Regional Schulen, Gymnasien, Integrierte Gesamtschulen und Kooperative Gesamtschulen als zumutbar an. Hierbei handelt es sich um eine Soll-Regelung, das heißt, es erfolgt grds. eine gebundene Entscheidung der Verwaltung, von der nur in atypischen Ausnahmefällen abgewichen werden darf. Sprich: 60 Minuten Schulwegzeit pro einfacher Weg sind die Regel und daher durch den Landkreis VR bei der Organisation der Beförderung der Schülerinnen und Schüler entsprechend der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes der Zumutbarkeit zu beachten. Anders formuliert: Beabsichtigt der Landkreis VR die gesetzlich normierten 60 Minuten bei der Beförderung von Schülerinnen und Schüler zu überschreiten, muss er hierzu zwingend jeweils den Einzelfall prüfen und diesbezüglich einen atypischen Einzelfall begründet feststellen, der ein Abweichen von der 60-Minuten-Regel als Zumutbarkeitsgrenze rechtfertigt. Der Landkreis VR hat nach den Gesetzmäßigkeiten des Verwaltungsrechtes daher keine Befugnis für sich einen eigenen Grundsatz von so und soviel Minuten zur Überschreitung

dieser Zumutbarkeitsgrenze der 60-Minuten-Regel festzulegen, der per se immer und überall gilt. Die Zumutbarkeit einer Überschreitung ist einzig und allein für jeden Einzelfall gesondert zu prüfen.

Die Schulwegzeit ist entsprechend der Unterrichtsversorgungsverordnung MV die Zeit ab dem Verlassen des Hauses bis zum Eintreffen an der Schule, was auch den Weg zur Haltestelle der Schülerbeförderung mit einschließt.

Für die Schülerinnen und Schüler, deren Schulwegzeit die 60-Minuten-Regelung überschreitet, bestimmt § 9 Satz 1 Schülerbeförderungssatz des Landkreises Vorpommern-Rügen eine Ausnahmeregelung. Dort heißt es: „In besonderen Fällen kann auf Antrag von der Regelung dieser Satzung abgewichen werden, insbesondere wenn die Sicherheit einer Schülerin oder eines Schülers auf dem Schulweg nachweislich erheblich gefährdet ist oder der Schulweg in anderer Weise unzumutbar ist.“ § 9 beinhaltet also einen nicht abschließenden Tatbestandskatalog, was das Wort „insbesondere“ verdeutlicht. Das heißt, dass es auch andere Sachverhalte geben kann, die einen besonderen Ausnahmefall ergeben und mithin eine Ausnahmeregelung nach § 9 Schülerbeförderungssatzung LK VR rechtfertigen. Zudem zeigt das Wort „oder“ in der Aufzählung, dass es keine Gewichtung oder bestimmte Reihenfolge bei den nicht abschließend aufgezählten Auflistung gibt.

Eine Unzumutbarkeit nach § 9 Schülerbeförderungssatzung des Landkreises MV ergibt sich regelmäßig aus der Überschreitung der Schulwegzeit der 60-Minuten-Regelung.

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz auf der Insel Rügen, bei denen durch den Zentralen Dienst für Diagnostik und Schulpsychologie des Staatlichen Schulamtes Greifswald eine kognitive Hochbegabung diagnostiziert und festgestellt wurde und gemäß § 19 Abs. 3 Schulgesetz MV iVm § 5 Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schüler im Sekundarbereich das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium in Greifswald als örtlich zuständiges Gymnasium für diagnostizierte kognitive Hochbegabte besuchen, haben eine Schulwegzeit von wesentlich mehr als 60 Minuten.

So fährt in einem konkret vorliegenden Fall ein Schüler mit Wohnort Putbus um 5:55 Uhr morgens los und ist nachweislich um 7:45 Uhr am Alexander-von-Humboldt-Gymnasium in Greifswald. Die Hinfahrt dauert 1:50 Stunde, was 110 Minuten sind. Die Rückfahrt beginnt für ihn nach Schulschluss um 13:50 Uhr und endet, je nachdem welche Route der Fahrer wählt, um 15:45 Uhr bzw. 16 Uhr in Putbus an der elterlichen Wohnung. Die Schulwegzeit beträgt 110 bzw. 120 Minuten. Der Antrag auf Beförderung und Erstattung nach § 9 Schülerbeförderungssatzung des Landkreises VR wurde durch die Erziehungsberechtigten im September 2019 an den Landkreis VR gestellt. Ein Bescheid liegt bis zum heutigen Tag nicht vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 Schülerbeförderungssatzung des Landkreises VR „kann zur Schülerbeförderung ein anders geartetes Beförderungsmittel oder ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen [...] eingesetzt werden, wenn Beförderungsmittel gemäß Absatz 1 nicht zur Verfügung stehen.“ Sofern ein Ausnahmefall nach § 9 Schülerbeförderungssatzung des Landkreises VR wegen Unzumutbarkeit der Schulwegzeit infolge Verwendung des Beförderungsmittels nach § 5 Abs. 1 Schülerbeförderungssatzung des Landkreises VR vorliegt, hat die Schülerbeförderung in diesem einen Ausnahmefall mit einem anders gearteten Beförderungsmittel oder mit einem privaten Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen zu erfolgen.

Mathias Löttge  
Fraktion Bürger für Vorpommern-Rügen/Freie Wähler